



Bubsheim



Deilingen



Egesheim



Gosheim



Königsheim



Reichenbach a.H.



Wehingen

**Gemeindeverwaltungsverband Heuberg**  
Landkreis Tuttlingen

### 3. Änderung der 2. Fortschreibung Flächennutzungsplan **Erläuterungsbericht mit Begründung**

Planungsstand: Vorentwurf zur frühzeitigen Anhörung der Öffentlichkeit sowie zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB)

Fassung: 26. September 2024

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>VERFAHRENSVERMERKE</b> .....	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>VORBEMERKUNGEN</b> .....	<b>3</b>
2.1	Anlass.....	3
2.2	Beteiligte und Planinhalt.....	3
2.3	Rechtliche Grundlagen.....	4
2.4	Aufgabe der Bauleitplanung.....	4
2.5	Inhalt des Flächennutzungsplans.....	4
2.6	Verbindlichkeit .....	5
<b>3</b>	<b>DARSTELLUNG DER FNP-ÄNDERUNGEN</b> .....	<b>5</b>
3.1	Umweltauswirkungen.....	5
3.2	Steckbrief der geplanten FNP-Änderung.....	5

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Gemeinde Wehingen: geplante Sonderbaufläche „Solarpark Wehingen“ .....	6
------------	--	---

## 1 Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss (§ 2 (1) BauGB)		am
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 (1) BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)		am
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)	vom	bis
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB)	vom	bis
Beschluss über Bedenken und Anregungen (§ 3 (2) BauGB)		am
Billigung des Flächennutzungsplanentwurfes und Beschluss über öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB)		am
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung (§ 3 (2) BauGB)		am
Öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB)	vom	bis
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB)	vom	bis
Beschluss über Bedenken und Anregungen (§ 3 (2) BauGB)		am
Wirksamkeitsbeschluss (§ 2 (1) BauGB)		am

Ausfertigung: Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Heuberg übereinstimmen.

Wehingen, den

---

André Kielack  
Verbandsvorsitzender

Genehmigung durch das Landratsamt Tuttlingen am  
(§ 6 Abs.1 BauGB)

Bekanntmachung und Inkrafttreten (§ 6 Abs.5 BauGB) am

Wehingen, den

---

André Kielack  
Verbandsvorsitzender

## 2 Vorbemerkungen

### 2.1 Anlass

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplans sind die Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP), wonach für die Stromerzeugung verstärkt erneuerbare Energien genutzt werden sollen. Aus diesem Grund wird in der Gemeinde Wehingen ein Bebauungsplan zur Realisierung einer Photovoltaik-Freiflächenanlagen aufgestellt. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen und gestalterischen Voraussetzungen zur Realisierung der Vorhaben geschaffen werden.

Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.

Das Erfordernis zur Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus der Verantwortung der Gemeinde für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung Sorge zu tragen und diese rahmensetzend für die Bebauungspläne vorzugeben, sodass diese aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden können.

### 2.2 Beteiligte und Planinhalt

Der Gemeindeverwaltungsverband Heuberg hat das Büro FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG GMBH mit der Erstellung der notwendigen Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplans beauftragt.

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Landschaftsplanung Stephan Kempka

Büroleitung: M. Sc. Tristan Laubenstein

Die Genehmigung des Flächennutzungsplans erfolgt durch das Landratsamt Tuttlingen.

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes wurden folgende Unterlagen erstellt:

- Flächennutzungsplan im Maßstab 1:3.000
- Erläuterungsbericht mit Begründung
- Umweltbericht

## 2.3 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlagen der Flächennutzungsplanung sind im Wesentlichen:

**Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) m.W.v. 01.01.2024

**Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176)

**Landesbauordnung (LBO)** für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05. März 2010 (GBl. 2010, 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2023 (GBl. S. 422) m.W.v. 25.11.2023

**Planzeichenverordnung (PlanzV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

**Gemeindeordnung (GemO)** für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000 S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231)

## 2.4 Aufgabe der Bauleitplanung

Die Aufgabe der Gemeinde in der Bauleitplanung ist, gemäß § 1 BauGB, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke einer Gemeinde, nach Maßgabe des BauGB vorzubereiten und zu leiten.

Diese Aufgabe ergibt sich aus § 1 Abs. 3 BauGB: Die Gemeinden haben das Recht wie auch die Pflicht zur Aufstellung von Bauleitplänen, soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Diese Aufgabe der Gemeinden führt der Gemeindeverwaltungsverband Donau-Heuberg federführend für alle Verbandsgemeinden aus.

## 2.5 Inhalt des Flächennutzungsplans

Der FNP soll gemäß § 1 Abs. 5 BauGB dazu dienen, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, neben der Gewährleistung einer dem Wohl der Allgemeinheit entsprechenden sozialgerechten Bodennutzung, in den Grundzügen darzustellen. Gleichzeitig sind dabei die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Inhalt des FNP ist es, die sich aus den beabsichtigten städtebaulichen Entwicklungen ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinden in den Grundzügen darzustellen (§ 5 Abs.1 BauGB). Er gibt somit in groben Zügen die Nutzungsabsichten für sämtliche Grundstücke im Gemeindegebiet vor: Das Planwerk zeigt auf, welche Flächen mit welchen baulichen Nutzungen und in welcher Ordnung zueinander zu belegen sind und welche von Bebauung freigehalten werden sollen.

Es ist das Planungsinstrument der Gemeinde, mit dem sie ihre flächenbezogenen Planungen koordiniert, ihre wichtigsten Standortentscheidungen darstellt und gleichzeitig den Bürgern,

Trägern öffentlicher Belange und Wirtschaftsunternehmen ihr räumliches Gesamtkonzept anschaulich vermitteln kann.

Gemäß § 2a BauGB ist dem Entwurf des Flächennutzungsplanes eine Begründung beizufügen.

## **2.6 Verbindlichkeit**

Als vorbereitender Bauleitplan erzeugt der Flächennutzungsplan, im Unterschied zu einem Bebauungsplan, keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber Dritten / dem Bürger. Er stellt jedoch für die Verwaltung und für andere Behörden ein planungsbindendes Programm dar, das deren konkrete Planungen vorbereitet und rahmensetzend bindet. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind daher auch die Bebauungspläne aus den Flächennutzungsplänen zu entwickeln.

Zu beachten bleibt dabei, dass der FNP als vorbereitender Bauleitplan eine allgemeine, generalisierende und auch typisierende Darstellung der Art der Bodennutzung darstellt und nicht parzellenscharf ist.

## **3 Darstellung der FNP-Änderungen**

### **3.1 Umweltauswirkungen**

Im angefügten Umweltbericht werden die Umweltbelange in einer ersten Einschätzung bewertet und die Erheblichkeit ihrer Beeinträchtigung abgeschätzt.

Eine konkrete Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung kann auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht sachgerecht durchgeführt werden. Diese ist erst in den nachgeordneten Verfahren bei Kenntnis der genauen Vorhaben möglich.

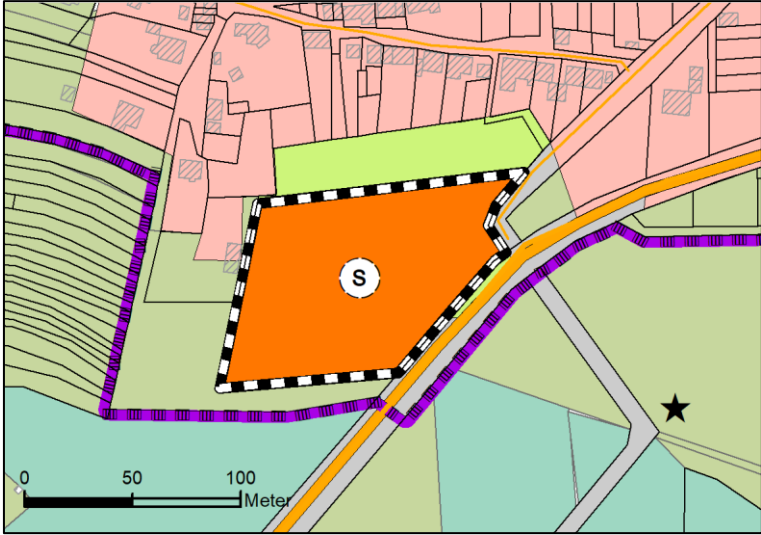
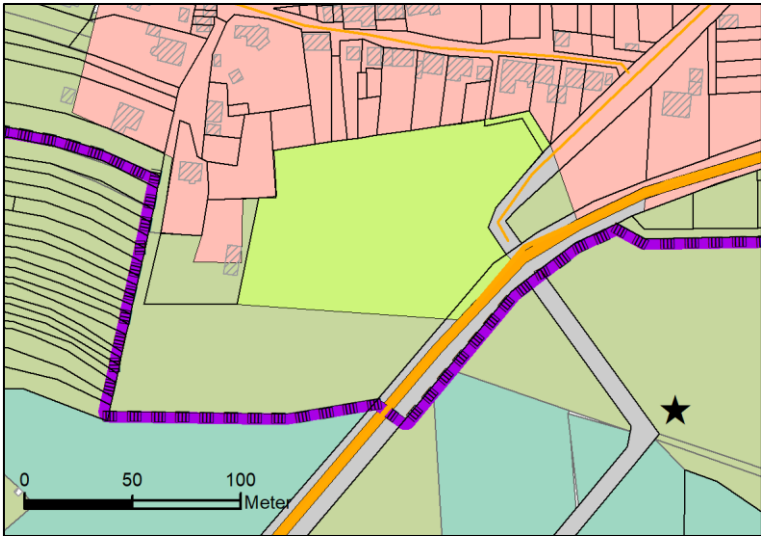
### **3.2 Steckbrief der geplanten FNP-Änderung**

Auf den folgenden Seiten wird die Änderung in einem Steckbrief beschrieben. Neben der Vorhabensbeschreibung werden die aktuelle Ausweisung im Flächennutzungsplan und der Stand des Bebauungsplanverfahrens dargestellt.

Der Änderungsbereich wird im FNP mit der folgenden Signatur umrandet:



Tabelle 1: Gemeinde Wehingen: geplante Sonderbaufläche „Solarpark Wehingen“

<b>Gemeinde Wehingen: geplante Sonderbaufläche „Solarpark Wehingen“</b>	
<b>Planung, 3. Änderung der 2. Fortschreibung FNP</b>	
	<p><b>Standort</b> Gemeinde: Wehingen Gemarkung: Wehingen</p> <p><b>Vorhaben</b> <u>Nutzungszweck:</u> – geplante Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Regenerative Energien“ gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO</p> <p><u>Gebietsgröße:</u> ca. 0,9 ha</p> <p><b>Art der Änderung</b> Neuausweisung</p>
<b>Bestand, rechtskräftiger FNP</b>	
	<p><b>Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Grünfläche</li> <li>▪ Fläche für die Landwirtschaft</li> </ul>
<b>Ziele und Zwecke der Planung</b>	
<p>Die Gemeinde Wehingen beabsichtigt mit der Aufstellung eines Bebauungsplans auf einem derzeit landwirtschaftlich genutzten Areal die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer ca. 0,9 ha großen Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen.</p> <p>Geplant ist die Ausweisung eines Sondergebiets gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Regenerative Energien“. Zulässig sind Anlagen, die für den Betrieb und die Erschließung des Sondergebiets erforderlich sind oder in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Nutzung der Sonnenenergie stehen. Durch die Festsetzung als Sondergebiet werden bauliche Anlagen und Nutzungen, die nicht der Zweckbestimmung des Sondergebietes entsprechen, ausgeschlossen. um eine geordnete Bebauung und Nutzung im Plangebiet zu gewährleisten. Die maximale Höhe der einzelnen Module wird beschränkt, sodass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes stark reduziert werden kann.</p>	

Es ist vorgesehen den Großteil des produzierten Stroms der PV-Anlage vor Ort zu verwerten und den Überschuss in das öffentliche Stromnetz einzuspeisen. Mit dem Bau der Anlage kann somit ein wichtiger Beitrag zur allgemeinen Stromversorgung und zum Klimaschutz geleistet werden.

Gemäß Landesentwicklungsplan (LEP) 2002 Baden-Württemberg, sollen für die Stromerzeugung verstärkt regenerative Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie Erdwärme genutzt werden. Nachdem im März 2017 die sogenannte Freiflächenöffnungsverordnung durch die Landesregierung verabschiedet wurde (letzte Änderung durch Verordnung vom 21. Juni 2022, GBl. S. 293), können Photovoltaik-Freiflächenanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten auch auf Acker- und Grünlandflächen im Rahmen der Förderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) errichtet werden. Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines solchen landwirtschaftlich benachteiligten Gebiets.

#### Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg:

Der noch rechtskräftige Regionalplan Schwarzwald – Baar – Heuberg aus dem Jahr 2003 setzt im Bereich des Plangebiets eine „sonstige landwirtschaftliche Nutzfläche“ fest. Vorranggebiete sind nicht betroffen. Der Regionalplan aus dem Jahr 2003 wird aktuell fortgeschrieben. Im vorliegenden Entwurfsstand ist im Bereich des Plangebiets ein „Schutzbedürftiger Bereich für die Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ als Vorbehaltsgebiet festgesetzt. Die Abwägung erfolgt zugunsten der Siedlungsentwicklung. Die Produktion von Strom wird in diesem Bereich als bedeutender erachtet. Wobei der Bebauungsplan mit der Festsetzung einer Mahd oder Beweidung unterhalb der PV-Module, den Funktionen der Vorbehaltsgebiete Rechnung trägt.

Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels und Versorgungsunsicherheiten bei der Energieversorgung im Rahmen von gegenwärtigen internationalen Konflikten hat der Landesgesetzgeber im Rahmen der regionalen Planungsoffensive die planerische Sicherung von Flächen für ein ambitioniertes Ausbauprogramm bei den erneuerbaren Energiequellen Windkraft und Photovoltaik beschlossen. Aufgrund dessen hat der Regionalverband einen Planentwurf „Teilplan Freiflächenphotovoltaik“ vorgelegt und kommt damit diesen Vorgaben nach. Der Planentwurf legt im Bereich des Bebauungsplangebiets kein Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaik fest.

Nach Prüfung der regionalplanerischen Vorgaben kann festgestellt werden, dass der Bebauungsplan keinen Zielen der Raumordnung entgegensteht.

#### Alternativenprüfung:

Die Ausweisung ist erforderlich da gemäß Landesentwicklungsplan (LEP) 2002 Baden-Württemberg für die Stromerzeugung verstärkt erneuerbare Energien genutzt werden sollen. Nachdem im März 2017 die sogenannte Freiflächenöffnungsverordnung durch die Landesregierung verabschiedet wurde (letzte Änderung durch Verordnung vom 21. Juni 2022, GBl. S. 293), können Photovoltaik-Freiflächenanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten auch auf Acker- und Grünlandflächen im Rahmen der Förderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) errichtet werden. Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines solchen landwirtschaftlich benachteiligten Gebiets.

Wesentliche Auswahlgründe für die Wahl eines geeigneten Standortes für PV-Freiflächenanlagen sind die Exposition, Hangneigung, Flächengröße und -zuschnitt, die Beachtung bestehender Restriktionen aufgrund naturschutzfachlicher Vorschriften, die bestehende Infrastruktur und die Vorbelastung des Raumes. Schutzgebietsausweisungen (Vogelschutzgebiet) befinden sich zwar im Umfeld des Plangebiets. Innerhalb der Sonderbaufläche sind jedoch keine Schutzgebiete vorhanden.

Darüber hinaus spielen neben raumordnerischen Belangen auch die Planungen und Ziele innerhalb der Gemeinde sowie die Verfügbarkeit der möglichen Eignungsflächen eine Rolle. Auch die Wirtschaftlichkeit der geplanten PV-Freiflächenanlage ist ein wichtiger Aspekt. Die Einspeisung ins Stromnetz und die Erschließung sind an diesem Standort gesichert. Nicht zuletzt befinden sich die Flurstücke innerhalb des Plangebiets im Besitz des Vorhabenträgers.



**Lage und Erschließung**

Das Plangebiet befindet sich südlich der bebauten Ortslage der Gemeinde Wehingen auf einer Höhe zwischen ca. 820 und 830 m ü. NN.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt von der Reichenbacher Straße über die Heubergsteige (K 5904).

**Verfahrensstand Bebauungsplan**

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Solarpark Wehingen“ soll am 30.09.2024 im Gemeinderat der Gemeinde Wehingen beraten werden. Anschließend wird die frühzeitige Anhörung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Balingen, den 26. September 2024

i.V. Tristan Laubenstein  
Büroleitung